



Anmeldeformular für den Neuendorfer Faschingszug

Name der Gruppe :	
Motto:	
	<input type="checkbox"/> Fußgruppe <input type="checkbox"/> Wagengruppe <input type="checkbox"/> Musik in Form von
Anzahl der Teilnehmer:	
Gruppenverantwortlicher:	
Anschrift des Verantwortlichen:	
Geburtsdatum:	
Handynummer:	

Liebe/r Zugteilnehmer/in,

aufgrund des Bescheides des Landratsamtes Main-Spessart ist für jede Zugnummer bzw. Fußgruppe eine volljährige Person als Verantwortliche/r zu benennen, die/der die nachfolgenden Auflagen für seine Gruppe umzusetzen und deren Einhaltung zu überwachen hat.

Ohne Beachtung der Auflagen ist eine Teilnahme nicht möglich. Es erfolgt ggf. die Aussonderung der Gruppe vor Zugbeginn. Bitte leiten Sie ein Exemplar dieser Anmeldung unterschrieben an uns zurück.

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

Alle am Umzug teilnehmenden Kraftfahrzeuge bzw. Züge und Gespanne müssen zugelassen sein sowie der StVZO/FzV entsprechen und dürfen insbesondere folgende Abmessungen nicht überschreiten:
Länge 18,00 m, Breite 3,00 m, Höhe 4,00 m.

Die Beförderung von Personen auf Ladeflächen der Lastkraftwagen und Anhängern wird nur für die Dauer des Zuges gestattet. Bei der An- oder Abfahrt ist das Befördern von Personen auf Lastkraftwagen und Anhängern verboten!

Die Fahrzeuge dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

Die im Rahmen des Umzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen.



Es wird sichergestellt, dass

- durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden,
- die zusätzlichen Aufbauten einschließlich Sitzflächen rutschfest mit dem Fahrzeug verbunden sind und dass insbesondere da, wo sich Personen aufhalten, eine ausreichende Trittfestigkeit gewährleistet ist,
- die beförderten Personen durch ein Geländer von ausreichender Höhe (mind. 90cm) und Stärke gegen ein Herabstürzen gesichert sind.

Das Gesamtgewicht darf durch angebrachte Aufbauten und die auf dem Fahrzeug befindlichen Personen nicht überschritten werden.

Für den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen des Umzuges (einschließlich Personenbeförderung) muss ausreichender Versicherungsschutz bestehen. Fahrzeuge mit Roten bzw. Kurzzeitkennzeichen (§ 16 Abs. 1 FzV) sind unzulässig. Wir empfehlen den Versicherungsschutz für Brauchtumsveranstaltungen mit der Kfz-Versicherung für die Fahrten mit dem Faschingswagen sicherzustellen (Risikoerhöhung).

Alle Fahrer von Umzugswägen müssen im Besitz der jeweils gültigen Fahrerlaubnis sein und sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme angehalten, dies gilt insbesondere für Fahrgeschwindigkeit und Verhalten in Kurven

Zerbrechliche Gegenstände (Bier-, Weinflaschen o. ä.) dürfen nicht vom Wagen weg an die Zuschauer und begleitende Personen ausgegeben oder geworfen werden. Ausschank nur in Papp- oder Kunststoffbechern.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

Der Veranstalter wird dies vor und während des Umzugs prüfen; wird gegen die Auflagen verstoßen, ist der Veranstalter zum Ausschluss der betreffenden Gruppe berechtigt.

Weiterhin weist der Veranstalter darauf hin, dass alle Gruppen, die Musikanlagen jeglicher Art mitführen und einsetzen, dies bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) eigenständig anzuzeigen haben.

Datum

Unterschrift